

# Regelung gutachterliche Tätigkeit

*Kurzversion der Weisung gemäss Empa Management-Handbuch (MHB-4.2.2)*

Die Empa ist bestrebt, im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz für Justiz- und Polizeibehörden sowie juristische bzw. natürliche Personen gutachterlich tätig zu sein und damit zur Ursachenklärung, Sachverhaltserhebung, Streitverhinderung und -schlichtung beitragen.

Damit sie ihre Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität wahren und gleichzeitig die Qualität ihrer Arbeit gewährleisten kann, knüpft die Empa ihre gutachterliche Tätigkeit an nachfolgende Bedingungen.

## 1. Grundsätze

Als gutachterliche Tätigkeit der Empa wird jede technisch-wissenschaftliche Beurteilung bzw. Erläuterung - in der Regel im Rahmen einer Sachverhaltsabklärung - verstanden, welche Mitarbeitende der Empa im Namen der Empa als technisch-wissenschaftliche Sachverständige auf Anfrage eines Dritten ausführen.

Die Empa kann in folgenden Situationen gutachterlich tätig werden:

- a) bei gerichtlichen Streitfällen auf Anfrage der Justizbehörden;
- b) bei behördlichen Ermittlungsverfahren auf Anfrage der ermittelnden Justiz- oder Polizeibehörden;
- c) bei aussergerichtlichen Streitfällen mit schriftlichem Einverständnis aller am Streitfall beteiligten Parteien.

Eine Expertin oder ein Experte der Empa wirkt nur ausnahmsweise als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter in einem Schiedsgericht mit.

**Keine** gutachterliche Tätigkeit führt die Empa aus:

- a) bei **Parteigutachten**, d.h. Gutachten, die zu Gunsten einer an einem Streitfall beteiligten Partei erbracht werden;
- b) im **Unterauftrag** für einen beauftragten Gutachter.

## 2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Empa eine gutachterliche Tätigkeit ausführt:

- a) Es muss ein klar definierter, schriftlicher Auftrag vorliegen, in welchem der Umfang der gutachterlichen Tätigkeit sowie die fachtechnischen Fragen präzise formuliert sind.
- b) Die Empa muss über die notwendigen sachverhaltsrelevanten Informationen verfügen.
- c) Aus dem Auftrag muss eindeutig hervorgehen, wer für die Kosten des Gutachtens aufkommt.
- d) Im Gutachten dürfen nur fachtechnische, jedoch keine rechtlichen Fragen beantwortet werden.
- e) Liegt ein Streitfall vor, so erstellt die Empa nur dann ein Gutachten, wenn:
  - sie von einer Justiz- oder Polizeibehörde bzw. von einem Schiedsgericht als Gutachterin eingesetzt wird; oder

- das schriftliche Einverständnis aller am Streitfall beteiligten Parteien vorliegt bezüglich:
  - Einsetzung der Empa als unabhängige Gutachterin;
  - der seitens der Empa zu beantwortenden fachtechnischen Fragen
- f) Gutachten zur Beurteilung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen werden wie Gutachten in Streitfällen behandelt. Solche Gutachten werden von der Empa nur mit schriftlichem Einverständnis aller involvierten Parteien ausgeführt.

Diese Voraussetzungen gelten sinngemäss auch bei nichtstreitigen Angelegenheiten, wie z.B. bei der Erstellung von Prüfberichten durch die Empa.

### **3. Ablauf einer Anfrage**

Anfragen

- von Justiz- und Polizeibehörden,
- zur Erstellung eines Gutachtens in strittigen Fällen mit schriftlichem Einverständnis aller Streitparteien oder
- betreffend Mitwirkung einer oder eines Mitarbeitenden der Empa in einem Schiedsgericht oder als Zeugin bzw. Zeuge vor einer zuständigen Justiz- und Polizeibehörde

sind an das [Legal der Empa \(gutachten@empa.ch\)](mailto:legal.der.empa@gutachten.empa.ch) zu richten.

Alle übrigen Anfragen, so insbesondere:

- die Erstellung eines Gutachtens in nicht strittigen Fällen sowie
- die Erstellung von Prüfberichten

können direkt an die zuständige Fachabteilung gerichtet werden.

Die zuständige Person klärt ab, ob die formalen Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 gegeben sind und ob die Anfrage in den fachlichen Kompetenzbereich der Empa fällt. Anschliessend informiert sie den Auftraggeber, ob der Auftrag durchgeführt werden kann und falls durch welchen Experte resp. welche Expertin. Nach Ernennung der Expertin bzw. des Experten verkehren diese mit dem Auftraggeber direkt.

### **4. Ablehnung einer Anfrage**

Die Empa kann eine gutachterliche Tätigkeit ohne Angabe von Gründen jederzeit ablehnen. Sie kann bei einer Ablehnung aus fachlichen Gründen bei der Suche nach einem geeigneten Ersatzgutachter Unterstützung leisten.

Empa Legal

1.12.2019, Version 1.3